

## Statuten

### des Vereines

„Meia Lua Inteira Wien - Verein zur Förderung des brasilianischen Kampftanzes Capoeira“

#### §1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Meia Lua Inteira Wien - Verein zur Förderung des brasilianischen Kampftanzes Capoeira“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das Ausland.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern bzw. im Ausland ist möglich.

#### §2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verbreitung der brasilianischen Kultur und interkulturellen Verständigung, insbesondere durch die Förderung des brasilianischen Kampftanzes Capoeira im In- und Ausland. Entstanden im Freiheitsbestreben der afrobrasilianischen Bevölkerung vor rund 400 Jahren, ist Capoeira heute eine Bewegungsform mit tänzerischen, kämpferischen, akrobatischen, schauspielerischen und musischen Elementen, die von jedem Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, etc. ausgeübt werden kann.

#### §3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs.2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - (a) Capoeira-Training und Workshops
  - (b) Pflege des Sports
  - (c) allgemeine körperliche Ertüchtigung
  - (d) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
  - (e) Ausflüge, Wanderungen, Reisen und gesellige Zusammenkünfte
  - (f) Vorträge, Diskussionen, Filmgespräche, Schulungen und anderen Veranstaltungen zur Vermittlung und zum Austausch von Wissen und Erfahrung
  - (g) vereinsorientierte Aus- und Fortbildung
  - (h) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen, Sportheimen, Musik- und Proberäumen
  - (i) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports bzw. der Kultur dienenden Schriften und Veröffentlichungen
  - (j) Einrichtung einer Bibliothek und Mediathek
  - (k) Einrichtung eines Dokumentationszentrums
  - (l) Homepage, Aussendungen
  - (m) Finanzielle Unterstützung von capoeirabezogenen Projekten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - (b) allfällige Erträge aus Veranstaltungen, Workshops und Präsentationen
  - (c) Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen
  - (d) Bausteinaktionen
  - (e) Flohmärkte und Basare
  - (f) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen; Verkauf von Sport- und Musikutensilien)
  - (g) Subventionen oder sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
  - (h) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
  - (i) Sportlerabläsen
  - (j) Sponsoring
  - (k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Vereinsanlagen oder Teilen davon
  - (l) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen
  - (m) Zinserträge und Wertpapiere
  - (n) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant, etc.)
  - (o) Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen
  - (p) Beteiligung an Unternehmen

#### §4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen sowie Körperschaften des Staates, der Bundesländer, der Gemeinden und der Wirtschaft werden, die an der Tätigkeit des Vereines interessiert sind und diesen in geeigneter Weise unterstützen. Sie werden vom Vorstand aufgenommen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um diesen Verein erworben haben.
- (3) Unter besonderen Umständen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder eine vorübergehende Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung beschließen.

#### §5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### §6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten möglich. Die Abmeldung muss schriftlich beim Vorstand einlangen. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts. Im Falle des unterjährigen Austritts wird der jährliche Mitgliedsbeitrag aliquotiert.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### §7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die AGBs und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge verpflichtet.

## §8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§9; §10), der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## §9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 15 Mitgliedern bzw. mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## §10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (4) Beschlussfassung über Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## §11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern: Obmann / Obfrau und StellvertreterIn; KassierIn und StellvertreterIn; SchriftführerIn und StellvertreterIn
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

## §12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

## §13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann / die Obfrau ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen und Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Erledigung der anfallenden Vereinskorrespondenz, bzw. die Delegation dieser letztgenannten Aufgabe an hierfür geeignete Dritte.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines und diesbezügliche Berichterstattung und Korrespondenz verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und/oder vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und/oder vom Kassier zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

## §14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben können die Rechnungsprüfer sich auch fachkundiger Dritter zur Unterstützung ihrer Prüfaufgaben bedienen, wobei aber trotzdem ihre Verantwortung als Rechnungsprüfer aufrecht bleiben wird. Nach Absprache mit dem Vorstand können die Kosten für eine entgeltliche Unterstützung durch fachkundige Dritte vom Verein übernommen werden.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs.3, 8, 9, 10 sinngemäß.

## §15. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 15 Tagen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein weiteres ordentliches Mitglied zum Schiedsrichter, wobei auf dessen Unbefangenheit zu achten ist. Bei Nicht-Einigung entscheidet der Vorstand. Die so berufenen Schiedsrichter wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden dieses Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## §16. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

## §17. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtstand Wien.